



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.09.2017**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

##### **1. § 7 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:**

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen des Ergebnishaushalts** sowie von überplanmäßigen **Auszahlungen des Finanzhaushalts** sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von mehr als 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro je Haushaltsstelle

##### **2. § 7 Abs. 1 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:**

Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von **mehr als 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro**

##### **3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Hauptausschuss ist zuständig

- a) für Angelegenheiten aus den Teilhaushalten 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Haushalts der Stadt Sinsheim. Ausgenommen hiervon sind die Vergabe von Bauarbeiten und andere bautechnische Angelegenheiten.
- b) für die personalrechtlichen Entscheidungen gem. § 7 dieser Satzung.
- c) für die Vorberatung von Entscheidungen des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Festsetzung von Steuern, Beiträgen und Gebühren.
- d) für den An- und Verkauf von Grundstücken und für Verträge über die Nutzung von Grundstücken.

#### 4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist zuständig

- a) für die Angelegenheiten aus dem Teilhaushalt 5 des Haushalts der Stadt Sinsheim. Ausgenommen hiervon sind sowohl der An- und Verkauf von Grundstücken und Verträge über die Nutzung von Grundstücken, als auch sämtliche personalrechtliche Entscheidungen gem. § 7 dieser Satzung.
- b) für die Vergabe von Bauarbeiten und andere bautechnische Angelegenheiten.
- c) für die Betriebs- und Geschäftsausstattungen des städtischen Bauhofs.
- d) für die Behandlung von technischen Angelegenheiten der Stadtwerke.
- e) für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz.
- f) für die Beschlussfassung über vereinfachte Umlegungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB.

#### 5. § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen des Ergebnishaushalts** sowie von überplanmäßigen **Auszahlungen des Finanzhaushalts** sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve jeweils bis zu 10.000,-- Euro je Haushaltsstelle

#### 6. § 10 Abs. 1 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von **bis zu 10.000,-- Euro**

#### 7. § 10 Abs. 1 Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:

Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich **der Ausübung des Vorkaufsrechts** im Einzelfall in Höhe von bis zu 100.000,-- Euro

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den ....

(Jörg Albrecht)  
Oberbürgermeister